

Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2010

20.01.2010

1. Änderung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek

Aufgrund § 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBI. I S. 318), hat der Senat der TH Wildau (FH) am 18.01.2010 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der TH Wildau [FH] vom 25. Oktober 2005 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 17/2005) wird wie folgt geändert:

Es wird eingefügt:

§ 7a

Regelung für die Nutzung von Carrels (Einzelarbeitsräume), Gruppenarbeitsräume

- 1. Für die Benutzerinnen/Benutzer der Bibliothek der TH Wildau (FH), die gem. § 3 der Benutzungsordnung zugelassen sind, stehen einzeln abschließbare Carrels und Gruppenarbeitsräume zur Verfügung.
- 2. Das Nutzen eines Carrels oder Gruppenraumes kann telefonisch oder am Ausleihtresen beantragt werden.
 - Es kann bis maximal eine Woche reserviert werden
- 3. Sollte der Nutzer nach 2 Stunden den Schlüssel nicht geholt haben, kann das Carrel bzw. der Gruppenarbeitsraum weiter vergeben werden.
- 4. Der Schlüssel wird täglich gegen Unterschrift bei der Ausleihe ausgehändigt. Ausgabe und Rücknahme des Schlüssels werden durch Unterschrift quittiert. Mit dieser Unterschrift wird ebenfalls diese Ordnung anerkannt.
- 5. Bei Verlust haftet der/die Benutzer/in für die Kosten der Wiederbeschaffung von Schlüssel und Schließzylinder.
- 6. Jedes Medium aus dem Bestand der Bibliothek, das im Carrel oder Gruppenraum benutzt wird, muss zuvor über die Ausleihe verbucht sein.
- 7. Nicht ausleihbare Bestände, z.B. Präsenzbestand sowie Bücher aus dem Semesterapparat, müssen nach Gebrauch sofort wieder zurück gebracht werden.
- 8. Die Türen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht von innen verschlossen werden.

Herausgeber: Der Präsident Technische Hochschule Wildau (FH) Körperschaft des öffentlichen Rechts Bahnhofstraße 15745 Wildau Tel.: 03375/508-0 Fax: 03375/500324

- 9. Mobiliar eines Carrels oder Gruppenraumes darf nicht verändert werden oder durch sonstiges Mobiliar ergänzt werden.
- 10. Die Bibliothek ist nach § 14 der Benutzungsordnung befugt, das Kontrollrecht in der Bibliothek wahrzunehmen.
- 11. In einem Carrel deponierter nicht entliehener Bibliotheksbestand wird ausgeräumt. Ebenso sind private Gegenstände aus dem Carrel mitzunehmen. Eine Möglichkeit des Einschließens seiner entliehenen Bücher oder privater Gegenstände in ein Schließfach mit Hinterlegung des Schlüssels an der Ausleihtheke wird dem Nutzer ermöglicht.
- 12. Bei Verstoß gegen diese Regelung kann dem Benutzer die Berechtigung zur Nutzung entzogen werden.

Artikel 2

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau (FH) in Kraft.

Wildau, 21.01.2010

Prof. Dr. László Ungvári

Präsident